

# Straftaten gegen die Verwaltung

## Vollzugstätigkeit

- §§ 113, 114, 115  
Widerstand
- § 120 Gefangen-  
befreiung
- § 121  
Gefangenenmeu-  
tere

## hoheitl. Gewahrsams- rechte

- § 133  
Verwahrungsbruch
- § 136  
Verstrickungs /  
Siegelbruch
- § 134 Verletzung  
amtlicher Bekannt-  
machungen

## staatl. Autorität

- § 132 Amtsan-  
maßung
- § 132 a  
Mißbrauch von  
Titeln, Berufs-  
bezeichnungen,  
Abzeichen

## Integrität der Amtsführung

- § 353 a  
Vertrauensbruch  
im auswärtigen  
Dienst
- § 353 b Verlet-  
zung des Dienst-  
geheimnisses
- § 355 Verletzung  
des Steuer-  
geheimnisses

# Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 I StGB

Amtsträger, Soldat

Vollstreckungsbeamter

beachte: § 115 !

bei Vornahme einer solchen Diensthandlung

Widerstand leisten durch  
Gewalt

Widerstand leisten durch  
Drohung

Vorsatz

obj. Bedingung der Strafbarkeit: RM der Amtshandlung

Rw

Schuld; insbesondere: § 113 IV !

# Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 II StGB

Besonders schwerer Fall als  
Regelbeispiel

## § 113 II Nr. 1

- Mitführen einer Waffe/gefährliches Werkzeug durch Täter/Teilnehmer
- Vorsatz

## § 113 II Nr. 2

- Gefahr des Todes oder der schweren Gesundheitsschädigung
- Vorsatz

## § 113 II Nr. 3

- gemeinschaftliche Tatbegehung
- Vorsatz



# Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB

Amtsträger, Soldat

Vollstreckungsbeamter

beachte: § 115 !

zur Vornahme einer Diensthandlung berufen

tätlicher Angriff

Vorsatz

obj. Bedingung der Strafbarkeit: RM der Amtshandlung

RW

Schuld; insbesondere: § 113 IV !



# Gleichstellung § 115 StGB

Abs. I: Gleichstellung von ähnlich Berufenen ohne Amtsträgerqualität

Abs.II: Gleichstellung von unterstützenden Personen

Abs. III: Gleichstellung für Unglücksfälle, gemeine Gefahr, Not z.N. von Hilfeleistenden bzw. Hilfsdiensten mit Behinderung der Rettungsarbeiten



# Gefangenenbefreiung § 120 StGB

Täter: jeder,  
nicht der Gefangene

Gefangener  
Beachte auch: § 120 IV

Befreiung

Verleitung

Förderung

Vorsatz

RW, Schuld

beachte: § 120 II als  
Quasi-Amtsdelikt